



# **Schnecke oder Windhund?**

**Aktuelles aus Rechtsprechung u.a. zur Windenergie**

33. Windenergietage – 12.11.2025

**Rechtsanwalt Janko Geßner – Fachanwalt für Verwaltungsrecht**  
**Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Thiele – Fachanwalt für Verwaltungsrecht**  
**Rechtsanwalt Tobias Roß**

## **POTSDAM**

Campus Jungfernsee  
Konrad-Zuse-Ring 12A  
14469 Potsdam

Tel. 0331 62042-70

Fax 0331 62042-71

E-Mail [potsdam@dombert.de](mailto:potsdam@dombert.de)

## **DÜSSELDORF**

Design Offices Fürst & Friedrich  
Fürstenwall 172  
40217 Düsseldorf

Tel. 0211 159239-0

Fax 0211 159239-29

E-Mail [duesseldorf@dombert.de](mailto:duesseldorf@dombert.de)

## Schwerpunkte

### **Staat und Verwaltung**

Schutz der Grundrechte, kommunale Selbstverwaltung, staatliche Beihilfen, Finanzierung öffentlicher Einrichtungen und Aufgaben

### **Datenschutz und Informationszugang**

Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben des EU-, Bundes- und Landesrechts, Umweltinformationen, Akteneinsicht, Umgang mit anvertrauten Informationen und personenbezogenen Daten

### **Öffentliche Aufträge und Vergabe**

Planung, Vergabe und Abwicklung öffentlicher Aufträge, Fördermittel und Zuwendungsbescheide

### **Öffentlicher Dienst**

Organisationsverantwortung und Fürsorge öffentlicher Dienstherren und Arbeitgeber, Dienstfähigkeit und Ruhestand, Disziplinarverfahren und Compliance, Besoldungs- und Versorgungsfragen

### **Bildung und Beruf**

Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen und Akademien, staatliche und berufsbezogene Prüfungen, Berufszulassung und Berufsordnung

### **Planen, Bau- und Infrastrukturvorhaben**

Regionalpläne, gemeindliche Bauleitplanung und Fachplanung (Hochspannungsleitungen, Rohstoffabbau, Straßen, Schienennetze, Wasserwege, Hafenanlagen), Denkmalschutz und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

### **Umweltschutz und Landwirtschaft**

Waldbewirtschaftung, Bauvorhaben von Agrarunternehmen (z.B. von Tierhaltungs- oder Biogasanlagen), Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Natur- und Immissionsschutz, Wasser- und Ressourcennutzung, Luftreinhaltung, Industrieanlagen

### **Energie**

Erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Anlagenzulassung, Stromeinspeisung, Mieterstrommodelle, Zulassung von Energieversorgungs- und Erzeugungsanlagen

### **Gesundheit**

Planung, Kommunalisierung oder Privatisierung von Krankenhäusern, Gesundheitsberufe, Zulassung von Arzneimitteln

## Praxisgruppe Energie, Umwelt und Klimaschutz



- **Betreuung von Vorhabenträgern und Genehmigungsbehörden**
- **Betreuung von Planverfahren (Regional- und Bauleitplanung)**
- **Betreuung von Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Energien (Wind, PV und Biogas) sowie Industrie- und andere Anlagen**
- **Beratung bei Fachplanungen, z.B. ÖPNV, Netzausbau, Infrastruktur, Rohstoffe, Klimaschutz**

## 12. November 2025

Forum 26 | 17:00–19:00 Uhr

### Schnecke oder Windhund?

Aktuelles aus Rechtsprechung und Praxis zu den Beschleunigungsgesetzen

Mit: Janko Geßner, Prof. Dr. Jan Thiele, Tobias Roß

## 13. November 2025

Forum 34 | 09:30–17:15 Uhr

### 1. Planung und Genehmigung von WEA | 9:30–12:00 Uhr

Gesetzesänderung und aktuelle Rechtsprechung

Mit: Janko Geßner, Prof. Dr. Jan Thiele, Tobias Roß

### 2. Parkverdichtung - Standorteignung bewerten mit wake2e | 12:00–12:30 Uhr

Mit: Dr. Thomas Hahm von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG

### 3. „Recht am Limit“ – Netzanschluss im Spannungsfeld von Anspruch, Ablehnung und Ausbau | 13:00–14:00 Uhr

Mit: Judith Affeldt, Natalie Carstens

### 4. Höhenbeschränkung und Konzentrationszonen – der alte Plan muss weg! | 14:00–14:30 Uhr

Mit: Prof. Dr. Jan Thiele, Michael Liesegang

### 5. Artenschutz 2.0: WEA im Natura-2000-Gebiet und dessen Umgebung rechtssicher planen | 14:30–15:00 Uhr

Mit: Mareike Thiele Protz, Tobias Roß

### 6. Rechtliche Due Diligence – worauf es bei der Transaktion von Projektrechten ankommt | 15:30–16:30 Uhr

Mit: Tobias Roß, Tatjana Schmidt

### 7. Wenn die Anlage nicht mehr passt – Anlagenänderung und Windhundrennen | 16:30–17:15 Uhr

Mit: Prof. Dr. Jan Thiele



Rechtsanwalt Janko Geßner  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Thiele  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Rechtsanwalt Tobias Roß



Rechtsanwältin Judith Affeldt



Rechtsanwältin Natalie Carstens



Rechtsanwalt Michael Liesegang



Rechtsanwältin Tatjana Schmidt



Rechtsanwältin Mareike Thiele Protz

# Überblick Neuregelungen

- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („**Wind-an-Land-Gesetz**“)
  - ❖ **Windenergieflächenbedarfsgesetz**
  - ❖ **Änderung des Baugesetzbuches**
  - ❖ **Änderung des Raumordnungsgesetzes**
- Viertes Gesetz zur Änderung des **Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG) – **Windenergie und Artenschutz**
- Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor – **Energierrechtliche Änderungen im EEG**
- Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften
  - ❖ **Änderung § 16b BImSchG: erleichterte Änderungen des Anlagentyps**
  - ❖ **Neuregelung § 31k BImSchG: Befristeter Vollastbetrieb**
  - ❖ **Änderung des BauGB:**
    - ❖ **§ 245e Abs. 1 -> isolierte Positivplanung**
    - ❖ **§ 245e Abs. 4 -> Vorwirkung von in Aufstellung befindlichen Plänen**

## Überblick Neuregelungen

- Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen **beschleunigten Ausbau der Nutzung EE**
- Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich
- Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG): Änderung des § 6 WindBG
- Erleichterte Zielabweichung für Gemeinden von Zielen der RO für EE
- Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 08.05.2024 (**Solarpaket I**)
- Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht (**BImSch-Novelle**)
- Gesetz für mehr **Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau** vom 24. Februar 2025



# Bundesgesetzblatt

Teil I

---

**2025**

**Ausgegeben zu Bonn am 14. August 2025**

**Nr. 189**

---

**Gesetz**

**zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für  
Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem  
Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und  
dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes  
und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes**

**Vom 12. August 2025**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

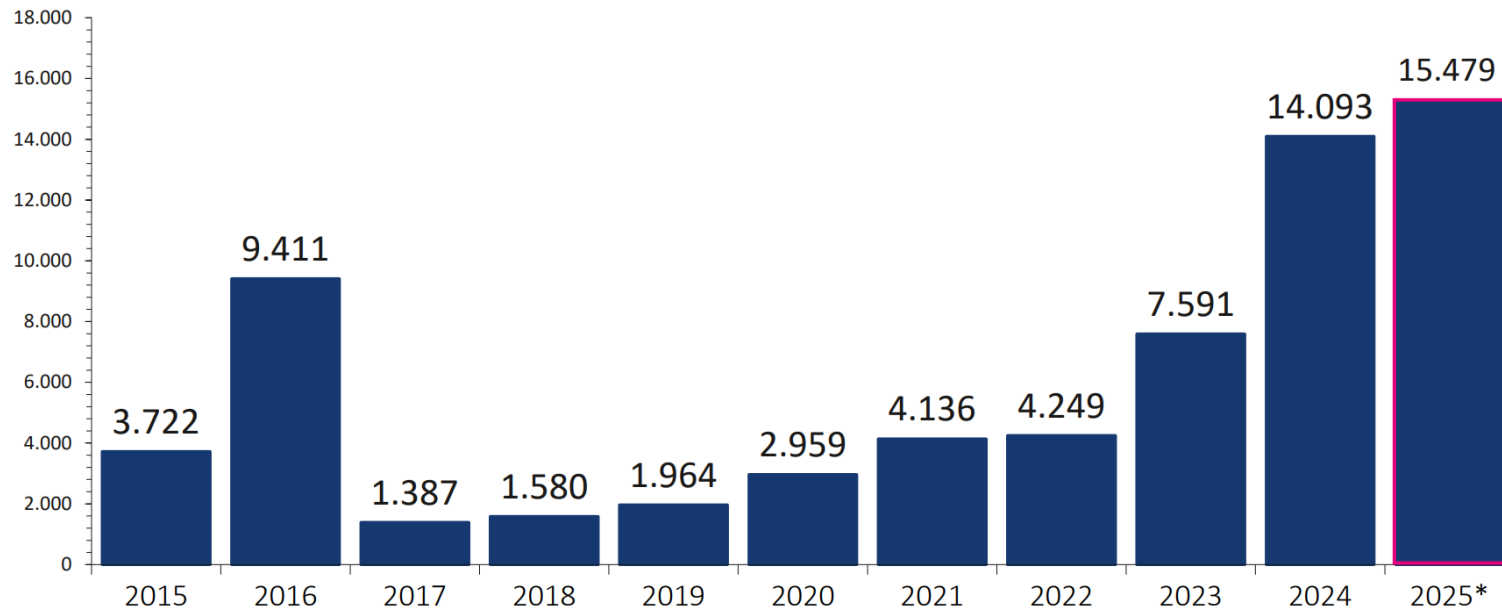
## Überblick Neuregelungen – Was noch?

- Referentenentwurf eines Gesetzes und einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (2024) -> Änderung 4. BImSchV (neuer Anlagenbegriff? – später mehr)
- Privilegierung Batteriespeicher (???)
- Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften (z.B. „Gleichstellung“ WEA und Wasserstoffanlagen -> „§ 16c Sondervorschriften für Wasserstoffinfrastruktur-vorhaben)

# Was bisher geschah...

Status des Windenergieausbaus an Land im Herbst 2025

## Jährlich genehmigte Windenergieleistung



Daten: MaStR (Stand 21.10.2025), eigene Recherchen; Angaben in Megawatt (MW) \*) Stand 21.10.2025

© Fachagentur Wind und Solar e.V. | Seite 3

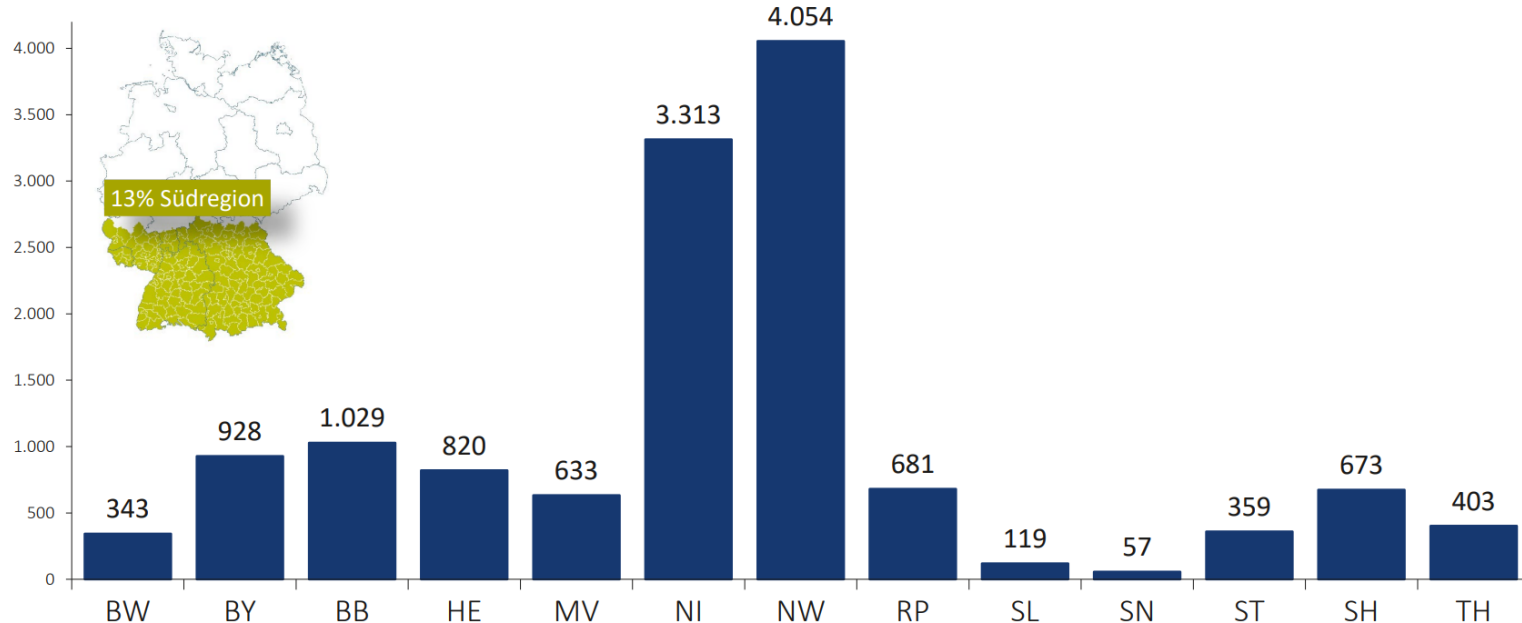
[https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Analysen/FA\\_Wind\\_Solar\\_Windenergie-Situation\\_Herbst\\_2025.pdf](https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Analysen/FA_Wind_Solar_Windenergie-Situation_Herbst_2025.pdf), S. 3

# Zubau bis Herbst 2025 nach Bundesländern

Status des Windenergieausbaus an Land im Herbst 2025

## Regionale Verteilung der genehmigten Leistung (Jan bis Sep)

[2.158 WEA, 13.420 MW]

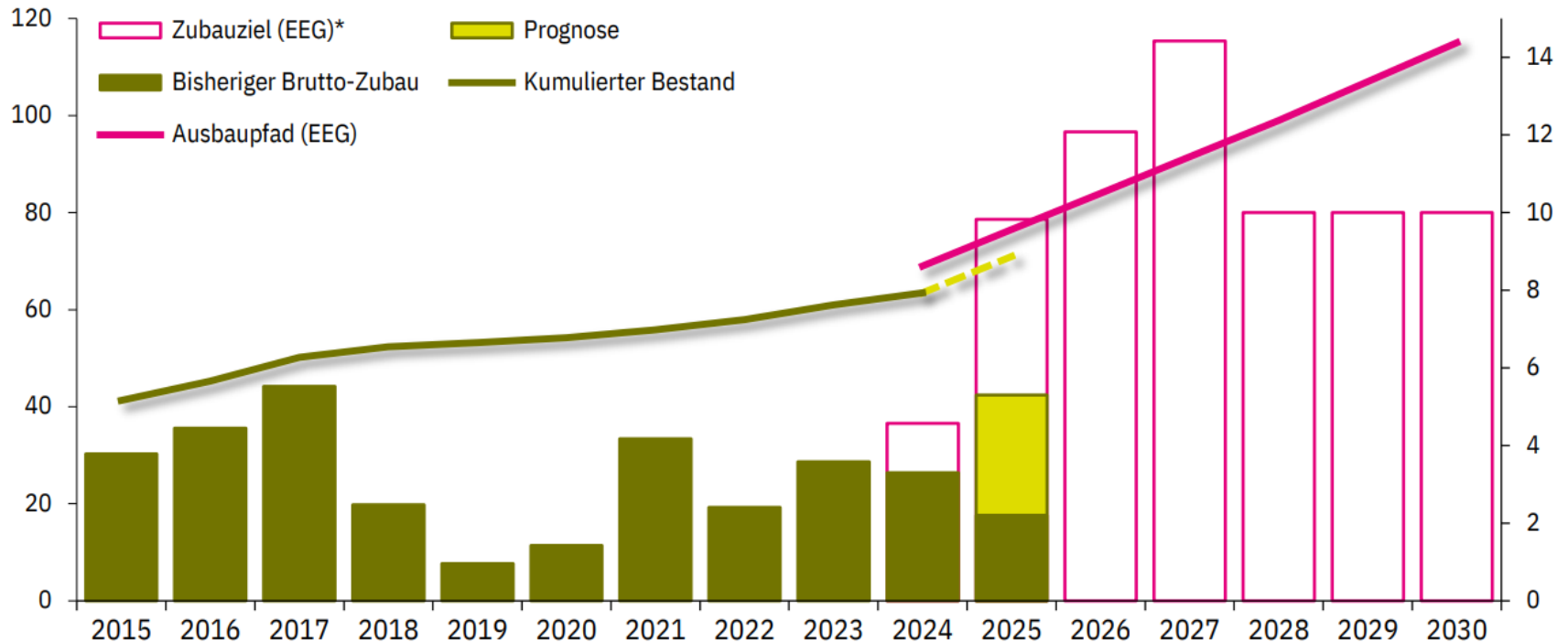


Daten: MaStR (Stand 21.10.2025), eigene Recherchen; Angaben in Megawatt (MW)

© Fachagentur Wind und Solar e.V. | Seite 6

[https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Analysen/FA\\_Wind\\_Solar\\_Windenergie-Situation\\_Herbst\\_2025.pdf](https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Analysen/FA_Wind_Solar_Windenergie-Situation_Herbst_2025.pdf), S. 6

# Ausbauziele EEG



**Abbildung 19: Bisheriger und prognostizierter Zubau, kumulierter Bestand und Ausbauziele gemäß EEG**

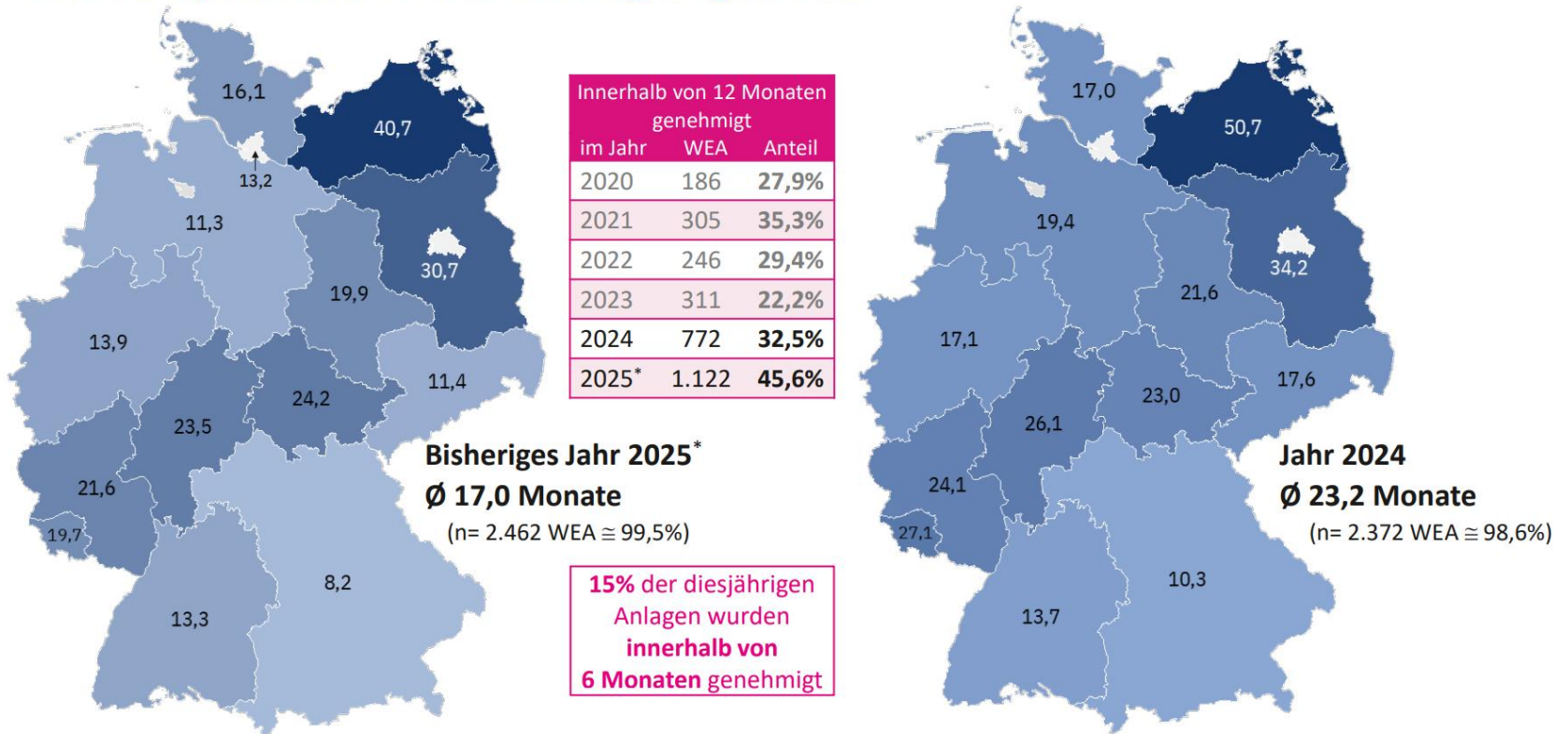
Daten: MaStR, BNetzA, EEG; Angaben in Gigawatt; \*) abgeleitet aus den (vorgesehenen) Ausschreibungsvolumina des jeweiligen Vorvorjahrs

[https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Daten/FA\\_Wind\\_Solar\\_Status\\_des\\_Windenergieausbaus\\_an\\_Land\\_Halbjahr\\_2025.pdf](https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Daten/FA_Wind_Solar_Status_des_Windenergieausbaus_an_Land_Halbjahr_2025.pdf), S. 22

# Da geht noch was?

Status des Windenergieausbaus an Land im Herbst 2025

## Länderspezifische Genehmigungsdauer



Daten: eigene Recherchen (Stand 21.10.2025); Angaben in Monaten; Karte auf Basis © GeoNames, Microsoft, TomTom; \*) Jan - Okt

© Fachagentur Wind und Solar e.V. | Seite 8

[https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Analysen/FA\\_Wind\\_Solar\\_Windenergie-Situation\\_Herbst\\_2025.pdf](https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Analysen/FA_Wind_Solar_Windenergie-Situation_Herbst_2025.pdf), S. 8

# Koalitionsvertrag Windenergie

## Erneuerbare Energien

Der entschlossene Ausbau Erneuerbarer Energien beinhaltet den netzdienlichen Ausbau von Sonnen- und **Windenergie**, von Bioenergie, Wasserkraft und die Erschließung von Geothermie. Zudem nutzen wir die Potenziale klimaneutraler Moleküle. Wir verfolgen das Ziel, dass sich Erneuerbare Energien perspektivisch vollständig am Markt refinanzieren können. Wir wollen für den weiteren Hochlauf von Erneuerbaren und Speichern einen gesicherten Investitionsrahmen bei zugleich verstärkter Einbindung

## **Windenergie**

Wir setzen den Ausbau der Windkraft fort. Die Zwischenziele des Windflächenbedarfsgesetzes für 2027 bleiben unberührt. Die Flächenziele für 2032 evaluieren wir. Dabei überprüfen wir auch das Referenzertragsmodell auf Kosteneffizienz unter anderem hinsichtlich unwirtschaftlicher Schwachwind-Standorte. Für die Akzeptanz vor Ort stellen wir die Steuerungswirkung von Windenergiegebieten sicher, im Einklang mit den bestehenden Mitwirkungsrechten der Kommunen beim Windkraftausbau. Zusätzlich werden wir prüfen, inwieweit wir die Synchronisation von Windkraft-

# Der Deutschland-Pakt

Unser Land soll schneller, moderner und sicherer werden

- **Schnellere Genehmigungen**  
etwa beim Ausbau der erneuerbaren Energien, des Glasfaser-, und Verkehrsnetzes
- **Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum stärken**  
etwa durch Investitionsanreize und steuerliche Entlastungen für Unternehmen
- **Moderne, digitale Verwaltung**  
etwa zur digitalen Ummeldung des Wohnsitzes
- **Mehr Fachkräfte, weniger irreguläre Migration**  
etwa durch digitale, effizientere Verfahren

© Bundesregierung

## 1. „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ zwischen Bund und Ländern

Um Genehmigungsverfahren stark zu beschleunigen, erarbeiten Bund und Länder aktuell ein umfassendes Paket an Maßnahmen, das sie noch in diesem Jahr auf den Weg bringen wollen. Dazu gehören unter anderem die folgenden Vorhaben:

# **Aktuelles zu Windenergie und Natura- 2000-Gebieten**

## EuGH, U. v. 12.09.2024 - C-66/23 - Rn. 47 ff.:

*„Wie die Generalanwältin aber in Nr. 44 ihrer Schlussanträge sinngemäß festgestellt hat, sind bei der Festlegung von Erhaltungszielen für ein Gebiet die geschützten Arten zu berücksichtigen, d. h. sowohl die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten als auch **die in diesem Anhang nicht aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten**, da diese Arten durch die besonders gezielte und verstärkte Schutzregelung gemäß Art. 4 dieser Richtlinie geschützt sind.*

*Außerdem gilt die Verpflichtung zur Festlegung von Erhaltungszielen für die ausgewählten Gebiete für die betroffenen Arten nach Maßgabe dessen, ob ihr Vorkommen in den betreffenden Gebieten erheblich ist und **nicht nur für die Arten, auf denen die Auswahl der Gebiete beruhte.**“*

## EuGH-Urteil vom 12.09.2024?

*In die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen sind auch die in den als Erhaltungsziel festgesetzten Lebensraumtypen **charakteristisch vorkommenden Arten**. Charakteristische Arten sind dabei solche Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet - und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen - gekennzeichnet wird. Jedoch können **im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung** nicht alle charakteristischen Arten der Lebensgemeinschaft eines Lebensraums untersucht werden. Es sind vielmehr **nur diejenigen** auszuwählen, die einen deutlichen **Vorkommensschwerpunkt** im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen oder deren Populationserhaltung unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist. Die Arten müssen zudem für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sein, d.h. es sind Arten auszuwählen, die eine **Indikatorfunktion** für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen und deren Betroffenheit über die Prüfung des Lebensraums als Ganzen nicht adäquat erfasst wird...*

(BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2025 – 9 A 9.23 –, BVerwGE nn, Rn. 89 - 91)

## **EuGH-Urteil vom 12.09.2024?**

*Etwas anderes folgt nicht aus dem Urteil des EuGH vom 12.09.2024 - C-66/23... .*

*Zwar sind danach Art. 4 Abs. 1 und 2 VS-RL und Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL dahin auszulegen, dass sie den Mitgliedstaaten aufgeben, für jedes einzelne Schutzgebiet hinsichtlich **aller geschützten Arten** und ihres Lebensraums Ziele und Schutzmaßnahmen festzulegen, wobei es den Mitgliedstaaten obliegt, nach Maßgabe der Bedeutung dieser Maßnahmen für die Verwirklichung der Erhaltungsziele für alle diese Arten Prioritäten festzulegen... Erhaltungsziele sind dabei nicht nur für diejenigen Arten, für die ein Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist, sondern **für alle nach Art. 4 VS-RL schutzwürdigen und in dem betreffenden Gebiet in erheblicher Menge vorkommenden Vogelarten** festzulegen, auch wenn das Schutzgebiet für sie **nicht ausgewiesen** ist...*

(BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2025 – 9 A 9.23 –, BVerwGE nn, Rn. 89 - 91)

## EuGH-Urteil vom 12.09.2024?

*Selbst wenn man diese zu Vogelschutzgebieten ergangene Entscheidung auf FFH-Gebiete übertragen wollte, ergäbe sich daraus jedoch allenfalls, dass auch in FFH-Gebieten **Erhaltungsziele** nicht nur für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL, für die das Gebiet ausgewiesen ist, sondern für alle dort **in erheblichem Umfang** vorkommenden Lebensraumtypen und Arten **festgelegt werden müssten**.*

***Nicht** hingegen lässt sich daraus ableiten, dass bei der Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets hinsichtlich eines zu erhaltenden Lebensraumtyps die **Auswirkungen auf alle charakteristischen Arten berücksichtigt** werden müssten.*

(BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2025 – 9 A 9.23 –, BVerwGE nn, Rn. 89 – 91)

# VGH Baden-Württemberg vom 21.02.2025 in Bezug auf das EuGH-Urteil

- Gericht stellt klar, dass das EuGH-Urteil zur Auslegung von Art. 6 FFH-Richtlinie keine neue Rechtslage begründet, sondern bereits bestehende unionsrechtliche Anforderungen präzisiert...
- Umweltverband kann daher nicht nach Ablauf der Klagebegründungsfrist neues Tatsachenvorbringen auf dieses Urteil stützen
- *Von einer nach Ablauf der Klagebegründungsfrist gemäß § 6 Satz 2 UmwRG geänderten Rechtslage, die darauf bezogenes, im Sinne von § 6 Satz 2 UmwRG i. V. m. § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO verspätetes tatsächliches Vorbringen genügend entschuldigen kann, ist jedenfalls dann nicht auszugehen, wenn mit der gerichtlichen Entscheidung, auf die sich der Kläger stützt, lediglich frühere Rechtsprechung präzisiert oder konkretisiert wird oder wenn damit zuvor ungeklärte oder streitige Rechtsfragen höchstrichterlich beantwortet werden*

(VGH BW, Urteil vom 21.02.2025, Az. 14 S 433/23, ZNER 2025, 26 ff.)

# OVG Rheinland-Pfalz in Bezug auf das EuGH-Urteil

Anders als in Griechenland bestehe in Rheinland-Pfalz nach Ansicht des Gerichts kein Anpassungsbedarf, da die dortige Natura-2000-Verwaltungspraxis den unionsrechtlichen Anforderungen bereits genügt:

*Der Kläger kann die Wirksamkeit der Unterschutzstellung von Europäischen Vogelschutzgebieten in Rheinland-Pfalz und den dadurch bewirkten Schutzregimewechsel schließlich auch nicht unter Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 12. September 2024 (Rs. C-66/23, veröffentlicht in juris) sowie auf die diesem Urteil zugrundeliegenden Schlussanträge der Generalanwältin vom 22. Februar 2024 (ebenfalls veröffentlicht in juris) mit Erfolg in Frage stellen. Er legt in seinem Schriftsatz vom 16. Januar 2025 nicht nachvollziehbar dar, dass eine solche Rechtsfolge aus dieser Judikatur für die in Rheinland-Pfalz ausgewiesenen Vogelschutzgebiete abzuleiten ist.*

(OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.01.2025, 8 C 10217/21.OVG, R. 147)

# Horch was kommt von draußen rein ...

**VGH Mannheim, U. v. 21.02.2025 – 14 S 433/23**

*„Erhebliche Beeinträchtigungen „von außen“ können allerdings nur dann hervorgerufen werden, wenn ein Projekt im Hinblick auf die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele nachteilige Folgen mit sich bringt. Der Funktionsverlust eines Schutzgebiets kann u. a. dann zu besorgen sein, wenn WEA die Gefahr mit sich bringen, dass eine Verriegelung des Schutzgebiets oder eine derartige Barrierewirkung hervorgerufen wird, dass es Flugtieren als Folge der Ausdehnung der Barriere nicht nur erschwert, sondern unmöglich gemacht wird, zwischen solchen Nahrungs- und Rast- oder Brutplätzen zu wechseln, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden. Darüber hinaus kann eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels auch dadurch eintreten, dass eine nicht zu vernachlässigende Zahl von Individuen der geschützten Population als Folge der Verwirklichung des Projekts etwa bei der Nahrungssuche oder bei „Transferflügen“ zu Schaden kommt (vgl. [HessVGH, Urteil vom 23.02.2024 - 11 C 2414/21.T - juris Rn. 50 m. w. N.](#)).“*

## Horch was kommt von draußen rein ...

**OVG NRW, U. v. 29.09.2025 – 22 D 227/24.AK –, Rn. 113 – 115:**

*„Bei einer allein in Betracht kommenden Gebietsbeeinträchtigung von außen ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, aus der **prognostisch fehlenden Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote** auf ein **fehlendes erhebliches Beeinträchtigungspotenzial** für ein benachbartes FFH- oder Vogelschutzgebiet im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu schließen. Dies entspricht nicht nur den Vorgaben des Artenschutzleitfadens, der nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts grundsätzlich naturschutzfachlich Vertretbares abbildet, sondern liegt zumindest bei einer in Rede stehenden Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach den oben dargestellten Maßstäben vernünftiger Zweifel auch auf der Hand.“*

## Horch was kommt von draußen rein ...

### **BVerwG, U. v. 11.09.2025 - 7 C 10.24 (PM):**

*Das BVerwG hat die Revision zurückgewiesen und das Erfordernis eines ergänzenden Verfahrens bestätigt, innerhalb dessen die fehlende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nachzuholen sein wird. Zwar erstreckt sich der Natura 2000-Gebietsschutz **grundsätzlich nicht auf gebietsexterne Flächen**, auch wenn diese von im Gebiet ansässigen Vorkommen geschützter Tierarten genutzt werden. Gleichwohl sind im vorliegenden Einzelfall erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets (...) nicht offensichtlich ausgeschlossen. Zum einen können hiernach bereits Einzelverluste des Rotmilans dessen Erhaltungszustand im Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen. Zum anderen werden die genehmigten WEA wiederkehrend von im Vogelschutzgebiet lebenden Rotmilanen **zur Nahrungssuche** in Richtung des benachbarten Flora-Fauna-Habitat-Gebiets **überquert**.*

## Nachholung einer FFH-VP und Aussetzung

*Das durchzuführende ergänzende Verfahren ist u.a. auf **Nachholung** der ... gebotenen FFH-Verträglichkeitsprüfung gerichtet und dient damit - jedenfalls **auch** - der **Heilung von Verfahrensmängeln**. Das VG hat erstinstanzlich zwar **keinen** in einem ergänzenden Verfahren zu behebenden Verfahrensmangel angenommen, sondern seine Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit der Änderungsgenehmigung allein auf "Verstöße gegen materielle Rechtsvorschriften", konkret auf einen Verstoß gegen § 34 Abs. 1 BNatSchG wg. Fehlens einer gebotenen FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie materielle Mängel bei der Prüfung des Biotopschutzes, gestützt...*

*Auf Grundlage der weiteren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. insbesondere Urteil v. 10. April 2013 - 4 C 3.12 -, juris Rn. 11 ff.) ist davon auszugehen, dass § 34 BNatSchG **auch verfahrensrechtliche Anforderungen** begründet, deren Heilung - nur - in einem ergänzenden Verfahren möglich ist.*

*(OVG BB, Beschluss vom 3. September 2025 - OVG 11 B 1/20 -, Rn. 10 - 11, juris)*

## **Vorbescheid – wer zuerst kommt ... ja was eigentlich?**



# Änderungen beim Vorbescheid

- Bedeutet für Vorhabenträger **weniger Planungssicherheit** und **Gefährdung zahlreicher Projekte**
- Bislang war es möglich, bei einer nicht abgeschlossenen Ausweisung von Windenergiegebieten den Vorbescheid zu nutzen, um den Standort zu „sichern“, da die Behörde an die Entscheidung im Vorbescheid gebunden war
- Durch die Änderung entfallen die verfahrensbeschleunigenden Vorteile und der Schutz vor einer Entprivilegierung

## Praxisfragen zu § 9 Abs. 1a BImSchG

- Wann ist ein Windenergiegebiet „in Aufstellung“ im Rahmen von § 9 Abs. 1a BImSchG?
- Umstellung auf „normalen“ Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG?
- Sichert der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a Priorität in Bezug auf Turbulenz, Schatten, Schall?

## In Aufstellung befindlich...

*In Bezug auf die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage, welche tatbestandlichen Anforderungen an ein in Aufstellung befindliches Windenergiegebiet i. S. v. § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG zu stellen sind, ist die Norm auslegungsbedürftig, aber auch auslegungsfähig.*

*Im Ausgangspunkt der Auslegung stellt der Wortlaut der Norm **keine Mindestanforderungen an den Planungsstand**. Vielmehr genügt nach dem Wortlaut, dass ein Windenergiegebiet überhaupt in Aufstellung befindlich ist.*

*Demnach genügt **auch ein Beschluss zur Aufstellung eines Raumordnungsplans**, soweit dieser - wie vorliegend - die Ausweisung von Windenergiegebieten zum Plangegegenstand hat. Eine **Mindestplanreife** setzt die Norm sprachlich nicht voraus.*

(Sächsisches OVG, Urteil vom 20. März 2025 – 1 C 35/21 –, Rn. 69 - 70, juris)

## In Aufstellung befindlich...

*Ob § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG mit dem OVG Bautzen deshalb weitergehend immer schon dann als einschlägig anzusehen ist, wenn ein Aufstellungsbeschluss vorliegt, aber noch kein (erster) Planentwurf, bedarf hier keiner Entscheidung .... Denn für die Zwecke des § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG kann von einem **hinreichenden Planungsstand** mit den oben erwähnten Auslegungshinweisen des MLEUV vom 27. Februar 2025 jedenfalls dann ausgegangen werden, wenn das Planaufstellungsverfahren förmlich eingeleitet wurde und bereits **eine so konkrete Planung** existiert, dass konkrete Vorhaben daran bezüglich ihrer Lage innerhalb oder außerhalb der beabsichtigten Windenergiegebiete gemessen werden können (enger aber wohl Riese/Endres, UWP 2025, 1, 15, nach denen feststehen müsse, dass sich der Standort außerhalb des Windenergiegebiets befinden werde...). Dass leistet der beabsichtigte Teilregionalplan sowohl in seinem Vorentwurf als auch mit dem mittlerweile vorliegenden 2. Planentwurf.*

(OVG BB, Urteil vom 19. September 2025 – OVG 7 A 13/25 –, Rn. 41, juris)

## Umstellung auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a?

*Entscheidend ist ..., ob die Planungshoheit der Gemeinde durch die Änderungen bei abstrakter Betrachtung neu berührt werden kann... Eine solche Veränderung des Vorhabens liegt hier indes nicht vor... Die Klägerin beruft sich allein, aber zu Unrecht darauf, dass schon die Umstellung des Verfahrens von einem Antrag nach § 9 Abs. 1 BImSchG auf einen solchen nach § 9 Abs. 1a BImSchG eine erneute Beteiligungspflicht auslöse. Dies kann bereits deshalb so nicht überzeugen, weil es ... für die Beteiligungsfrage gerade nicht darauf ankommt, ob formal ein neues Genehmigungsverfahren in Gang gesetzt wurde, sondern allein darauf, ob **inhaltlich neue**, weitergehende bau-planungsrechtliche Fragen aufgeworfen sind. Wenn aber nicht einmal ein neuer Bauantrag als solcher eine neue Beteiligungspflicht auslöst, ist bereits im Ansatz nicht zu erkennen, dass dann für den Übergang von Abs. 1 auf Abs. 1a des § 9 BImSchG anderes gelten sollte.*

*In der Sache stellt sich das nach Ansicht der Klägerin geänderte Verfahren vielmehr lediglich als ein **Minus** und nicht als ein **Aliud** dar...*

*(OVG NRW, Urteil vom 29. September 2025 – 22 D 268/24.AK –, Rn. 45 – 50, juris)*

## „Wer die Wahl hat, hat die Qual“

### OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. Juli 2025 – 7 A 8/25

Zum Vorbescheid bei Windenergieanlagen

- Bzgl. eines **Vorbescheids nach § 9 BImSchG** hat der Antragsteller, sofern es eine Windenergieanlage betrifft, ein **Wahlrecht** zwischen:
  - a) Herkömmlicher Vorbescheid nach **§ 9 Abs. 1 BImSchG**
  - b) Vorbescheid nach **§ 9 Abs. 1a BImSchG** mit einem reduzierten Prüfungsprogramm

## „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“

**OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 22.07.2025 – 7 A 9/25**

Zum Prioritätsprinzip

- Das **Prioritätsprinzip** gibt dem Genehmigungsantragsteller eines Windenergievorhabens schon mit einem prüffähigen Antrag eine **geschützte Rechtsposition**, sodass er sich gegen die vorrangige Behandlung eines späteren Konkurrenten wehren kann (der Senat folgt insoweit der herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur)
- Dem Prioritätsprinzip **kommt eine subjektiv-rechtliche Bedeutung zu**. Auch ohne Bestandsanlage könne so bereits eine schutzwürdige und wehrfähige Position bestehen

## Priorität gegenüber anderen?

*Der nach § 9 Abs. 1 BlmSchG zu beurteilende Vorbescheid entfaltet mit seinen ausdrücklichen Feststellungen **keine rangsichernde Wirkung** gegenüber dem Vorhaben des Klägers hinsichtlich Standsicherheit und Turbulenzen.*

*Der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BlmSchG nimmt mit verbindlicher Wirkung einen Ausschnitt aus dem feststellenden Teil einer etwaigen späteren Anlagengenehmigung vorweg. Soweit er über eine Genehmigungsvoraussetzung oder den Standort der Anlage **endgültig entscheidet**, kommt dem Vorbescheid die gleiche uneingeschränkte Bindungswirkung zu wie einer Vollgenehmigung (BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2020 – 4 C 3.19 – juris Rn. 23). Über welche Genehmigungsvoraussetzungen der Vorbescheid endgültig entscheidet, ist durch Auslegung zu ermitteln (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2020 – 4 C 3.19 – juris Rn. 23). Danach trifft der hier angegriffene Vorbescheid keine endgültige Feststellung hinsichtlich der Aspekte Standsicherheit und Turbulenzen.*

(OVG BB, Urteil vom 22. Juli 2025 – 7 A 8/25 –, Rn. 36 - 38, juris)

## Änderungen im Verfahren?

*Entgegen der Ansicht des Beklagten waren die vorhandenen, bereits zum ursprünglichen Vorhaben eingereichten Antragsunterlagen ab diesem Zeitpunkt für die Prüfung in dem Genehmigungsverfahren jedenfalls nicht mehr ausreichend. Denn bei dem Typwechsel hat es sich um eine **wesentliche Änderung** des Vorhabens gehandelt. Bei einer solchen, **noch im laufenden Genehmigungsverfahren** vor Genehmigungserteilung erfolgten wesentlichen Anlagenänderung kann sich der Vorhabenträger nicht mehr auf den ursprünglichen Vorrang seines Vorhabens berufen. Vielmehr löst er mit der Anlagenänderung eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen mit entsprechendem weiteren Prüfaufwand aus und begibt sich dadurch der ihn schützenden Antragsverfestigung. Er muss es sich dann gefallen lassen, dass ein Konkurrent, der keine Änderung vornimmt und konsequent sein eigenes Verfahren betreibt, nunmehr ggf. vorrangig zu bescheiden sein kann und ihn "überholt,..."*

(OVG BB, Urteil vom 22. Juli 2025 – 7 A 9/25 –, Rn. 41, juris)

## Änderungen nach dem Verfahren?

*Unabhängig von der Frage, ob in der **Typänderung** vorliegend eine wesentliche Änderung in diesem Sinne zu sehen ist, kann die Änderung auf die Frage des Konkurrenzverhältnisses der ursprünglichen Anträge indes keine Auswirkungen mehr haben. Denn es geht **nicht** um die Änderung eines bis dahin prioritären Genehmigungsantrags und damit um die Konkurrenz zweier Genehmigungsverfahren. Vielmehr betrifft der Rechtsstreit die **nachträgliche Änderung eines Vorhabens**, für das im Zeitpunkt der Änderungsanzeige bereits eine Genehmigung vorlag. Die Frage der Priorität der Verfahren war bereits zugunsten des Vorhabens der Beigeladenen entschieden, ohne dass die Klägerin die erfolgte Priorisierung beanstandet. Für eine Übertragung der Grundsätze zur Priorität von Anträgen auf den Fall einer wesentlichen Änderung nach Genehmigungserteilung ist kein Raum (vgl. OVG Greifswald, Beschluss vom 9. April 2024 - 1 M 163/22 OVG - juris Rn. 32; ...).*

(OVG BB, Urteil vom 30. Januar 2025 – 7 A 41/24 –, Rn. 39, juris)

## **Weitere Aktuelle Rechtsprechung zu Anlagenbegriff, Planungsrecht & Co.**



## **An der Grenze zweier Pläne ...**

*Eine Feststellung nach § 5 Abs. 2 WindBG steht der Zulässigkeit eines Antrags nach § 47 VwGO gegen die - noch vor dem Februar 2024 beschlossene - Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezogen auf Windenergieanlagen jedenfalls dann nicht entgegen, wenn die Rechtmäßigkeit der Feststellung ihrerseits von der Rechtmäßigkeit der im Normenkontrollverfahren streitigen Planänderung abhängen kann.*

**(OVG Lüneburg**, Urteil vom 21. Oktober 2025 – 12 KN 4/25 –, juris)

## **An der Grenze zweier Pläne ...**

*Die Rechtmäßigkeit der Feststellung des Beigeladenen hängt insoweit von der Rechtmäßigkeit der 115. Änderung des Flächennutzungsplans der Antragsgegnerin ab, als diese Feststellung auch auf der Einbeziehung von Flächen mit Darstellungen von Sondergebieten für die Windenergienutzung beruht, die gerade mit der hier angegriffenen 115. Änderung des Flächennutzungsplans der Antragsgegnerin erfolgt sind ... Würde die 115. Änderung an Mängeln leiden, die zu der Gesamtnunwirksamkeit dieser Änderung führen, müssten also diese rd. 183 ha von der ermittelten Fläche von 3.506,6 ha abgezogen werden. Dann unterschritte der Beigeladene aber - bei im Übrigen gleichen Verhältnissen - die für die Feststellung nach § 5 Abs. 2 WindBG nach der Anlage zu § 2 NWindG notwendige Fläche von 3.385 ha*

**(OVG Lüneburg, Urteil vom 21. Oktober 2025 – 12 KN 4/25)**

## Wann sind die Grundzüge der Planung berührt?

*Das negative Merkmal, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden dürfen, ist in § 245e Abs. 3 Satz 1 BauGB **enger auszulegen** als das entsprechende Merkmal in § 31 Abs. 2 BauGB (Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans) und in § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG (Abweichung von den Zielen der Raumordnung) ...*

*Das Merkmal des Berührens der Grundzüge der Planung kann in dieser Vorschrift jedenfalls nicht allein deshalb erfüllt sein, weil ein Repowering-Vorhaben auf einer Ausschlussfläche stattfindet. Ansonsten würde die Vorschrift leerlaufen. Denn ihr Regelungsinhalt besteht gerade darin, Repowering-Vorhaben auf Ausschlussflächen zuzulassen.*

**(OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 02.09.2025 - 2 K 11/25)**

## Wann sind die Grundzüge der Planung berührt?

*Berührt werden die Grundzüge der Planung nach § 245e Abs. 3 Satz 1 BauGB mit Rücksicht darauf dann, wenn bei einem Repowering außerhalb der Konzentrationsflächen die vollständige oder teilweise Funktionslosigkeit der Planung droht. Wann dies bei der Zulassung einzelner Vorhaben, die bestehende Anlagen ersetzen oder technisch modernisieren, der Fall ist, ist eine Frage des Einzelfalls. ...*

*Hierbei sind insbesondere die Größe des Plangebiets im Verhältnis zur Größe des Repowering-Vorhabens, die einzelnen Festlegungen bzw. Darstellungen sowie die Planbegründung zu berücksichtigen."*

***(OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 02.09.2025 - 2 K 11/25)***

## 1+1=1?

*Gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV bilden mehrere Anlagen derselben Art, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, eine sog. **gemeinsame Anlage**...*

*Die Anlagen WEA 1 und WEA 2 bilden eine gemeinsame Anlage in diesem Sinne. Sie liegen auf demselben Betriebsgelände. Als Betriebsgelände ist in diesem Zusammenhang nicht nur die Grundstücksfläche bzw. das Flurstück anzusehen, auf dem sich die jeweilige Anlage befindet, sondern die von demselben Betreiber im räumlichen Zusammenhang mit Anlagen bebaute Fläche, insoweit kommt es auf eine Gesamtbeurteilung aller Umstände des Einzelfalls an...*

*Danach sind vorliegend gemeinsame Betriebseinrichtungen gegeben. Aus den ursprünglichen Planungen ist ersichtlich, dass für die WEA 1 und die WEA 2 jedenfalls eine gemeinsame Zufahrt vorgesehen ist, die die Anlagen nach der Verkehrsanschauung als betrieblich zusammengehörig wirken lässt...*

**OVG NRW vom 25.03.2025 - 7 D 211/23.AK**

## 1+1≠1?

*Die zulässige Beschwerde ist begründet. Der Rechtssache kommt die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung zu (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Revisionsverfahren wird dem Senat voraussichtlich Gelegenheit geben, die höchstrichterlich noch ungeklärte Rechtsfrage zu klären, ob mehrere gemeinsam geplante, auf demselben Betriebsgelände liegende und durch gemeinsame Betriebsanlagen verbundene Windenergieanlagen desselben Betreibers im Rahmen der Lärmbetrachtung nach der TA Lärm als gemeinsam "zu beurteilende Anlage" zu behandeln sind.*

**BVerwG, B. v. 20.10.2025**, BVerwG 7 B 12.25 (7 C 7.25)

# Achtung, Änderung!

Anhang 1.6 zur 4. BImSchV: Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern **bestehend** aus

- einer Windkraftanlage **oder**
- mehreren Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereiche sich überschneiden und die sich in höchstens einem Windenergiegebiet befinden...

Referentenentwurf eines Gesetzes und einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (2024)

# Achtung, Änderung!

Aus der Begründung:

*Derzeit besteht zudem in der Praxis Unsicherheit dahingehend, ob sich **die immissionsschutzrechtliche Anlage** auf die einzelne Windenergieanlage beschränkt (und diese, sofern es sich um mehrere handelt, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ggf. zu einem Sammelantrag zusammengeführt werden können) oder ob **die an einem Standort von einem Betreiber (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 4) betriebenen einzelnen Windkraftanlagen zu einer Anlage im genehmigungsrechtlichen Sinne bzw. zu einem Anlagenverbund zusammenzufassen** sind. Da nach dem untergesetzlichen Regelwerk (hier insb. TA Lärm) mit Blick auf das Beeinträchtigungspotenzial stets das Zusammenwirken von Windkraftanlagen der Prüfung zugrunde zu legen ist und die Zugrundelegung eines umfassenderen Anlagenbegriffs ein sachgerechtes und vereinfachtes Genehmigungsverfahren ermöglicht, wird die **Anlagenbeschreibung dahingehend angepasst**.*

# Achtung, Änderung!

- Bisher: Anlagenbegriff einheitlich und praxiserprobt auf einzelne Windenergieanlagen bezogen.
- Beantragung einer Mehrzahl von WEA in einem Genehmigungsverfahren zusammengefasst, aber damit kein Antrag für eine einzelne Anlage
- erfordert Umstrukturierung in Genehmigungs- und Vollzugsprozessen
- Berechnung nach TA Lärm (Einwirkungsbereich der einzelnen Anlage?) und / oder Kompensation und / oder andere Vorgaben
- Unklarheiten in Bezug auf Betreiberwechsel und Vermarktung: Kann ich für Teile einer Anlage Betreiberwechsel anzeigen?

## „Viele Wege führen zum Ersatz“

### BVerwG, U. v. 12.09.2024 - 7 C 3.23

Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlage

- Ersatzmaßnahmen (§ 15 II 3 BNatSchG) müssen nicht strikt am Eingriffsort stattfinden. Eine großzügige Auslegung erlaubt einen **breiteren räumlichen Bezug, solange sie im betroffenen Naturraum liegen**
- Ersatzmaßnahmen müssen **nicht dieselben Funktionen** des beeinträchtigten Naturhaushalts oder Landschaftsbildes wiederherstellen – **es genügt Gleichwertigkeit**

## „Viele Wege führen zum Ersatz“

- Ersatzmaßnahmen sollen **gleichwertige, nicht gleichartige Funktionen wiederherstellen**. Sie können die Landschaftswahrnehmung positiv beeinflussen, ohne den Eingriff „spiegelbildlich“ zu kompensieren
- Daraus folgt: Der Ersatz für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen besteht **nicht nur darin, vertikale Strukturen zu beseitigen – auch andere landschaftsverbessernde Maßnahmen sind zulässig**.

## „Lärm von gestern?“

### BVerwG, U. v. 23.1.2025 – 7 C 4.24

Betriebsbeschränkungen für Windenergieanlagen zum Lärmschutz

- TA Lärm ist normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift und unterliegt insoweit der revisionsgerichtlichen Überprüfung – ihr Inhalt ist wie eine Rechtsnorm auszulegen
- Schon Wortlaut der TA Lärm liefert keinen Hinweis, dass eine Vorbelastung für die Bestimmung des Einwirkungsbereich einer immissionsschutzrechtlichen Anlage zu berücksichtigen ist
- **Einwirkungsbereich** einer Anlage bestimmt sich insoweit **unabhängig vom Vorhandensein einer Vorbelastung**

## „Wer Wege legt, schafft Möglichkeiten“

**OVG Münster, U. v. 29.09.2025 – 22 D 227/24.AK**

Erschließung von Windenergieanlagen im Außenbereich

- **Bei der Erschließung von Windenergieanlagen genügt regelmäßig ein einfacher Feld- oder jedenfalls geschotterter Weg;** Asphaltierung ist in der Regel nicht erforderlich
- Die Erschließung muss nur den geringen anlagenbezogenen Verkehr sicherstellen

## „Wer Wege legt, schafft Möglichkeiten“

- **Gesicherte Erschließung** kann auch ohne förmliche Widmung bestehen, wenn die Gemeinde die Nutzung nicht untersagen kann. Ein **zumutbares Erschließungsangebot** des Vorhabenträgers genügt hierbei (so bereits BVerwGE 137, 74); die Gemeinde muss an der Klärung der Zumutbarkeit mitwirken
- Weigert sich die Gemeinde oder stellt sie überzogene Bedingungen, gilt dies als Verweigerung der Erschließung und sie muss sich dies zurechnen lassen (st. Rspr.)

## „Auf Nummer sicher“

### OVG Münster, U. v. 22.07.2025 – 8 D 251/21.AK

Zur Anordnung einer Abnahmemessung bei Windenergieanlagen

- **Anordnung einer Abnahmemessung (§§ 28 Abs. 1 Satz 1, 26 BImSchG) nicht bereits deswegen unverhältnismäßig**, weil bei der Schallimmissionsprognose entsprechend den Anforderungen an eine "auf der sicheren Seite" liegende Prognose **Sicherheitszuschläge berücksichtigt werden**, die neben den **Unsicherheiten bzgl. des Prognosemodells** auch Unsicherheiten hinsichtlich der zum Zeitpunkt ihrer Erstellung **noch fehlenden Typvermessung bzw. einer etwaigen Serienstreuung berücksichtigen**.
- **bei Berücksichtigung herstellungsbedingter Serienstreuung wird eine technisch einwandfreie WEA zugrunde gelegt**; defekte oder mangelhafte WEA werden also nicht erfasst

## „Alles rechtens“

### VGH Mannheim, B. v. 03.09.2025 – 14 S 566/25

Artenschutzrechtliche Ausnahmen vom Tötungsverbot bei WEA

- Die Regelungen der §§ 44, 45 Abs. 7 S. 1 i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG betreffen Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Genehmigung von Windenergieanlagen. Bei der insoweit erforderlichen Prüfung von Alternativstandorten gilt:
- Geplanter Standort liegt **nicht** in ausgewiesenen Windenergiegebiet: **Standortalternativen außerhalb eines 20 km-Radius i.d.R. unzumutbar** - ausgenommen, dieser befindet sich in einem **Natura 2000-Gebiet** mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten

## „Alles rechtens“

- Der VGH beschließt, diese gesetzliche Einschränkung des Suchraums ist **mit Unionsrecht vereinbar**, da sie die europarechtlich geforderte Alternativenprüfung (nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie) **verhältnismäßig konkretisiert**. Ziel ist es, **die Ausnahmeerteilung zu erleichtern und rechtssicherer zu gestalten**, indem klar definiert wird, wann die Suche nach Alternativstandorten zumutbar ist

# Welches Gewicht haben die Erneuerbaren Energien?

## § 2 EEG:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen **im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien **als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden**. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

## Einschränkung des § 2 EEG

§ 1 Abs. 2 WindBG neu:

*„Werden die Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Abs.1 und 2 erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für **Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten** im Sinne des § 2 Nummer 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs Rechnung getragen.“*

**Frage:** Gilt das auch für § 2 S. 2 EEG? Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien **als vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

## § 2 EEG verfassungsgemäß?

*... ist § 2 EEG auch **nicht verfassungswidrig**, sondern wird gerade durch das Bundesverfassungsgericht als Vorschrift anerkannt, die das Gewicht der Windenergienutzung in der Abwägung weiter verstärkt. Der Ausbau der Nutzung der Windkraft leistet danach einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutz-pflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C, möglichst 1,5 °C anzuhalten, müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgas-reduktion unternommen werden, wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll. Zugleich unterstützt dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung. Er trägt zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom bei und verringert überdies die Abhängigkeit von Energieimporten.*

(OVG NRW, Urteil vom 25. August 2025 – 22 D 200/24.AK –, Rn. 24, juris)

## Atypische Umstände

*Dem durch die besondere Bedeutung gesteigerten Interesse an der Erhaltung des Waldes steht jedoch das **überragende öffentliche Interesse am beschleunigten Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien** gegenüber.*

*Vor dem Hintergrund des eindeutigen gesetzgeberischen Willens und der Ausgestaltung des **§ 2 Satz 2 EEG als Sollbestimmung** spricht hier **alles** dafür, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen **ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien** in dem Sinne ergibt, dass das **überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen** sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse **nur in atypischen Ausnahmefällen** überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind...*

*Solche **hinreichend gewichtigen atypischen Umstände** liegen nicht vor.*

*(OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Juni 2023 – OVG 3a A 30/23 –, Rn. 33 ff., juris)*

## Art des Waldes als Beleg für Atypik?

*...stellt die Einstufung der umzuwandelnden Fläche als **Wald mit hoher ökologischer Bedeutung** noch **keine hinreichende Atypik** dar.*

*Dies gilt auch deshalb, weil das Waldstück durch die Errichtung der streitigen Windenergieanlage **nicht vollständig und nur in geringem Maße dauerhaft umgewandelt** wird. Dem letzten Eingriffs-Ausgleichs-Plan vom 6. Mai 2021 zufolge ist die Errichtung der WEA 15 mit einem Waldverlust von [...] verbunden. Dies hat die Klägerin mit Schriftsatz vom [...] unbestritten dahingehend konkretisiert, dass dauerhaft [...] und temporär - für den Aufbau – [...] Wald in Anspruch genommen werden.*

*Die als schützenswert beschriebene Unterabteilung b2 hat eine Fläche von insgesamt ca. 100.000 m<sup>2</sup>. **Betroffen von Rodungen** ist demnach **weniger als ein Zehntel der Waldfläche, dauerhaft gehen weniger als 2 % der Waldfläche verloren...***

(OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Juni 2023 – OVG 3a A 30/23 –, Rn. 33 ff., juris)

## Zustand des Waldes berücksichtigungsfähig?

*Nicht zu beanstanden ist voraussichtlich die Bewertung des Antragsgegners, dass sich der von dem Eingriff betroffene, ohnehin **naturferne Wald** mit reinem Fichtenbestand **in einem schlechten Zustand** befindet und kurz- bis mittelfristig eine geringe CO<sub>2</sub>-Bindung zu verzeichnen haben wird. Ebenfalls keinen durchgreifenden Zweifeln begegnet diese Bewertung insoweit, als der Antragsteller auf den Beitrag des Waldes zum Klimaschutz verweist. Diesen Gesichtspunkt hat der Antragsgegner ersichtlich berücksichtigt, ihm aber aus überzeugenden Gründen, namentlich mit Blick auf die vergleichsweise **geringe Kapazität** des konkreten Waldes zur Bindung von CO<sub>2</sub>, nur begrenztes Gewicht beigemessen.*

*(VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22. April 2025 – 14 S 125/25 –, Rn. 53 - 55, juris)*

## Geringe Flächeninanspruchnahme

*Dass die auf § 8 LWaldG gestützte **Umwandlungsgenehmigung** als Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) rechtswidrig wäre, lässt sich danach nicht erkennen.*

*Mit seinem Vortrag geht der Kläger nicht auf die Abwägung nach §§ 6, 8 Abs. 2 Satz 1 LWaldG aus dem Genehmigungsbescheid (S. 77) ein; Abwägungsfehler sind nicht ersichtlich. Allein der Hinweis auf das Neuanlegen von Wegen im Umfang von insgesamt **28.000 m<sup>2</sup>** und die vom Kläger geäußerte Auffassung, hierdurch werde die Geschlossenheit des Waldes und dessen ökologische Funktion gestört, **lassen nicht erkennen**, dass die auf einer Abwägung der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie der Belange der Allgemeinheit beruhende Entscheidung über die Waldumwandlung fehlerhaft sein könnte. [...] Unabhängig von alledem streitet der **geänderte § 2 EEG 2023** für die Umwandlungsgenehmigung (hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Juni 2023 – OVG 3a A 30.23 – juris Rn. 33 ff.).*

*(OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. September 2023 – OVG 3a A 73/23 –, Rn. 87, juris)*

## Geringe Flächeninanspruchnahme

*... haben zu Recht im Wesentlichen darauf abgestellt, dass die **langfristige Versorgung mit erneuerbaren Energien**, der das Vorhaben diene, auch im öffentlichen Interesse liege, die **Durchschnittsgröße** der dauerhaft wegfallenden Flächen von ca. 1,22 ha je Standort als **vergleichsweise kleinflächig** einzustufen sei und die **betroffenen Gemeinden** zudem **überdurchschnittlich bewaldete Gebiete** aufwiesen. Die Interessen ... an der Energiegewinnung durch erneuerbare Energien wurden in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der **Erhaltung der Waldflächen aus rein forstlicher Sicht** überzeugend als vorrangig eingestuft...*

*Überdies wurde eine Neuaufforstung im Umfang von 2,41 ha ...aufgegeben...  
... sind die Ausgleichsmaßnahmen geeignet, um die mit der Waldinanspruchnahme verbundene Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes **vollständig auszugleichen**.*

*(VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28. April 2025 – 10 S 1455/23 –, Rn. 153, juris)*

## Erfordernis einer Alternativenprüfung

*Anhaltspunkte für ein solches Erfordernis lassen sich den Vorgaben zur Waldumwandlung nicht entnehmen. Vielmehr geht die einschlägige Regelung ersichtlich **von einem auf einen bestimmten Wald** bezogenen Umwandlungsantrag aus (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 LWaldG), der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung eines Vorhabens stehen kann (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 LWaldG). Raum für eine Verpflichtung, auch anderen Wald oder abweichende Vorhaben in den Blick zu nehmen, besteht ausgehend von dieser gesetzlichen Vorgabe keiner... Gegen das waldrechtlich begründete Erfordernis einer Alternativenprüfung spricht im Übrigen auch hier, dass bei der Gewichtung der einander widerstreitenden Interessen der Behörde weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum zukommt.*

*(VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22. April 2025 – 14 S 125/25 –, Rn. 62, juris)*

## § 16b Abs. 7, 8 BImSchG: Waldumwandlung erford.?

*Über die am 3. Juli 2024 beantragte und durch Eintritt der Genehmigungs-fiktion erteilte Änderungsgenehmigung hinaus muss für das Vorhaben keine Baugenehmigung oder Waldumwandlungsgenehmigung eingeholt werden. Dies ergibt sich aus § 13 BImSchG, wonach die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen einschließt... Die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG gilt **für alle Genehmigungen** und damit auch für die **Änderungsgenehmigung**. Dies muss auch dann gelten, wenn die Änderungsgenehmigung – wie vorliegend – fingiert wird, da eine fiktive Änderungsgenehmigung verfahrensrechtlich und prozessual so zu behandeln ist wie eine tatsächlich erteilte Änderungsgenehmigung...*

*(OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. März 2025 – 7 A 47/24 –, Rn. 38 - 39, juris)*

## § 2 EEG und Eilrechtsschutz

- § 2 EEG beeinflusst **Interessengewichtung** im Eilrechtsschutz:
- Zugunsten eines solchen Vorhabens ist neben den privaten Interessen des Vorhabenträgers an seiner Verwirklichung vor allem das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien einzubeziehen. Nach § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse (Satz 1).

(Bayerischer VGH, Beschluss vom 17. Juli 2025 – 22 AS 25.40003 –, Rn. 33, juris)

## Wirksamkeit neuer Pläne

*Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es ... **unbeachtlich**, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll sich die **Rechtfertigung des Plans** künftig auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Flächen beschränken können. Dadurch soll ein **gesamträumliches Planungskonzept** in seiner bisherigen Form, mit dem im Einzelnen auch die Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich gerechtfertigt werden musste und an das deswegen hohe Anforderungen gestellt wurden, künftig **nicht mehr erforderlich** sein (BT-Drs. 20/2355 S. 2, 33). Für die Rechtswirksamkeit des Plans soll es ausreichen, dass die gewählte planerische Methodik sowie das Ergebnis **nachvollziehbar** sind. Eine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte einer vergleichenden Betrachtung zur Eignung sonstiger Flächen im Planungsraum, könne hingegen nicht verlangt werden (BT-Drs. 20/2355 S. 34; vgl. auch BT-Drs. 20/4823 S. 23, 25 zu Raumordnungsplänen; vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. September 2024 - 4 BN 4.24 - ZfBR 2024, 736 Rn. 8 m. w. N.).*

BVerwG, Beschluss vom 16. Juli 2025 - 4 BN 36.24

# Projektmanager

FSRU „Höegh Esperanza“



DOMBERT berät bei Genehmigung des ersten LNG-Terminals in Deutschland

267.000 STUNDEN PLANUNGSRECHT

## Netzagentur will Trassenausbau mit riesigem Beratungsauftrag beschleunigen

### Beschleunigung durch Kanzleien

Die Ausschreibung hatte im Markt für viel Aufregung gesorgt, die noch nicht ganz abgeklungen ist. Unter anderem wird spekuliert, an welcher Stelle die große Anzahl ausgeschriebener Stunden zusammenkommen soll. Marktbeobachter sehen bei der Bundesnetzagentur vor allem personelle Engpässe, wenn es um die Auswertung der

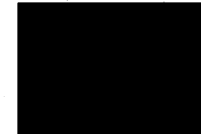
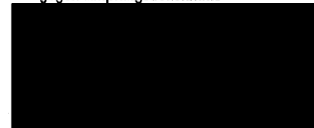


LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltsch

Landesamt für Umwelt  
Postfach 80 10 61 | 14410 Potsdam

- gegen Empfangsbekanntnis -



Potsdam, 22.10.2024

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Genehmigungsbescheid Nr. [REDACTED]

Antrag der [REDACTED]  
zuletzt geändert bzw. ergänzt am [REDACTED] auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen  
(WEA) in [REDACTED]

Reg. Nr. [REDACTED]



## V. Fragen / Diskussion

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## KONTAKT



Janko Geßner

Tel. 0331 620 42 0

[janko.gessner@dombert.de](mailto:janko.gessner@dombert.de)



Prof. Dr. Jan Thiele

Tel. 0331 620 42 0

[jan.thiele@dombert.de](mailto:jan.thiele@dombert.de)



Tobias Roß

Tel. 0331 620 42 0

[tobias.ross@dombert.de](mailto:tobias.ross@dombert.de)



### POTSDAM

Campus Jungfernsee · Konrad-Zuse-Ring 12A · 14469 Potsdam

Tel. 0331 62042-70 · Fax 0331 62042-71 · E-Mail [potsdam@dombert.de](mailto:potsdam@dombert.de)



### DÜSSELDORF

Design Offices Fürst & Friedrich · Fürstenwall 172 · 40217 Düsseldorf

Tel. 0211 159239-0 · Fax 0211 159239-29 · E-Mail [duesseldorf@dombert.de](mailto:duesseldorf@dombert.de)